

Einwohnergemeinde Boltigen



Schulreglement

7. Dezember 2010

Schulreglement der Einwohnergemeinde Boltigen

Alle Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für Personen beider Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Boltigen beschliesst, gestützt auf die kantonale Gesetzgebung und das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Boltigen:

1. Organisation

Schulwesen

Art. 1
Das Schulwesen der Einwohnergemeinde Boltigen umfasst:
- den Kindergarten
- die Volksschule
- die Tagesschule (gemäss TSV Art. 2)

2. Kindergarten

Kindergarten

Art. 2
Anspruch auf Besuch des Kindergartens haben Kinder die ein Jahr vor dem ordentlichen Schuleintritt stehen. Sofern es die Platzverhältnisse gestatten, können auch Kinder die zwei Jahre vor dem ordentlichen Schuleintritt stehen den Kindergarten besuchen.

3. Volksschule

Volksschule

Art. 3
Zur Volksschule der Gemeinde Boltigen gehören:
a) die Klassen der Primarstufe (1.–6. Schuljahr)
b) die Klassen der Sekundarstufe I (7.–9. Real und Sekundarschule)

Sekundarstufe I

Art. 4
¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt, nach Möglichkeit, in getrennten Real- und Sekundarklassen.
² Die Schülerin oder der Schüler besucht eine Klasse desjenigen Schultyps, dem sie oder er zugewiesen ist, ausser in den Fächern Deutsch, Französisch oder Mathematik.
³ In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besucht die Schülerin oder der Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem sie oder er in diesen Fächern zugewiesen ist.
⁴ Der gymnasiale Unterricht wird an frei wählbaren kantonalen Gymnasien angeboten.

Abs. 2 und 3 treten ab
01.08.2011 in Kraft

Integration

Art. 5
¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden so weit möglich in den Regelklassen unterrichtet.
² In den Regelklassen werden die besonderen Massnahmen während oder zusätzlich zum Unterricht umgesetzt.
³ Die Integration ist der regionalen Schulkommission der besonderen Massnahmen unterstellt

4. Tagesschule

Tagesschule

Art. 6
Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn dafür nach jährlicher Erhebung eine verbindliche Nachfrage von mindestens 10 Schülern besteht.

Gebühren TS **Art. 7**
¹ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.
² Für die Mahlzeiten werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Mittagsaufsicht **Art. 8**
¹ Wenn keine genügende Nachfrage für Tagesschulangebote besteht, werden die Kinder während den Mittagszeiten, durch Aufsichtspersonen betreut.
² Die Aufsichtspersonen werden nach dem jeweiligen Stundenansatz der Gemeinde entschädigt.
³ Die Kosten einer einfachen Mittagsverpflegung im Winterhalbjahr trägt die Gemeinde.

5. Weitere Schulinstitutionen / Besondere Angebote

Musikschule **Art. 9**
Die Gemeinde beteiligt sich vertraglich an der Musikschule Saanenland - Obersimmental im Sinne des kantonalen Dekretes über Musikschulen und Konservatorien.

Besondere Angebote **Art. 10**
Der Gemeinderat beschliesst über weitere besondere Angebote.

6. Behörden und Schulorgane

Schulbehörden **Art. 11**
¹ Die Schulbehörden der Gemeinde Boltigen sind:
a) der Gemeinderat
b) die Schulkommission
² Mit besonderen Aufgaben im schulischen Bereich befassen sich zudem die Schulleitung und die Lehrerkonferenz.
³ Es gelten im übrigen die kantonalen und gemeindeeigenen Bestimmungen sowie das Funktionendiagramm.

Zuständigkeit **Art. 12**
Die Schulbehörden entscheiden über Geschäfte, die ihnen gemäss den kantonalen Bestimmungen sowie dem Organisationsreglement und dem Schulreglement der Gemeinde übertragen sind.

Funktionendiagramm **Art. 13**
¹ Über die Zuständigkeiten und Kompetenzen von Behörden, Schulleitung und Lehrpersonen wird ein Funktionendiagramm erstellt (Anhang I).
² Der Gemeinderat kann das Funktionendiagramm auf Antrag der Schulkommission anpassen.

Gemeindebeschlüsse **Art. 14**
¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Schulen, Kindergärten und Klassen.
² Die Beschlüsse gemäss Abs. 1 unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.
³ Die Schulleitung beschliesst über die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht gemäss Funktionendiagramm.
⁴ Der Gemeinderat erlässt die Benützungsvorschriften der Schul- und Sportanlagen ausserhalb des Schulbetriebes. Er kann diese Kompetenz der Schulkommission übertragen.

Kommission **Art. 15**
¹ Es besteht eine Schulkommission für Kindergarten und Volksschule sowie das Tagesschulangebot.
² Mitgliederzahl, Wahl und Amtsdauer werden im Organisationsreglement geregelt.

Schulleitung **Art. 16**
¹ Der Kindergarten und die Volksschule Boltigen werden durch eine Schulleitung geführt.
² Die Leitung wird durch die Schulkommission angestellt.

7. Schulwege

Zumutbarkeit des Schulwegs **Art. 17**
¹ Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schule) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (Weg zwischen Schulen, Turnhallen, Tagesschule) müssen zumutbar sein.
² Sind sie dies nicht, ergreift der Gemeinderat von Boltigen geeignete Massnahmen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 18**
¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 01.08.2010 in Kraft.
² Mit dem In-Kraft-Treten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben insbesondere das Schulreglement vom 12. Dezember 1995.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2010 nahm dieses Reglement an.

NAMES DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. F. Stocker

sig. S. Künzi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. November bis 4. Dezember 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Nrn 44 und 47 vom 4. und 25. November 2010 des Simmentaler Anzeigers bekannt.

Boltigen, 9. Dezember 2010

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Sara Künzi

ANHANG I: Funktionendiagramm

Führungsaufgaben im Schulleitungs-Bereich

Administrative und organisatorische Belange

Personalfragen

Pädagogische Leitung

Vollzugsregelung

Vertretung nach aussen

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Funktionendiagramm gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Legenden: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information KG = Kindergarten EB = Erziehungsberatung des Kantons Bern ERZ = Erziehungsdirektion des Kantons Bern	Stimmberechtigte	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Schulkommission	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	Lehrerkonferenz	Klassenlehrkraft	Lehrkraft	Hauswart	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
	1. Schülerinnen und Schüler												
1.1 Schuleintritt und -austritt													
Einschreibung					V	V			V				
Entscheid über früheren Schuleintritt						E						A: EB, M: Eltern	Art. 22 Abs 1 VSG
Entscheid über Rückstellung um ein Jahr						E			M			A: EB/Schularzt, M: Eltern	Art. 22 Abs 2 VSG
Vorzeitige Schulentlassung				E		A			M			A: Eltern od. SL, M: EB	Art. 24 Abs 1 VSG
Führen Verzeichnis von Schülern in Privatschulen					V							Meldung durch Privatschulen	Art. 27 VSV
1.2 Schul- und Klassenzuteilung / Laufbahnentscheide													
Zuweisung zu Klassen und Gruppen (Normalfall)						E							
Zuweisung zu fakultativem Unterricht						E						A: Eltern	
Dispensation von fakultativem Unterricht						E						A: Eltern	
Zuweisung zur Rhythmik						E			A			A: Eltern	Art. 11 Abs 2 BMV
Zuweisung zum Spezialunterricht						E			M			A: EB/KJPD	Art. 11 Abs 3c BMV
Zuweisung zu besond. Klassen und Rückführung in Regelklasse						E	M		M			A: EB, M: Eltern	Art. 11 Abs 3d BMV
Zuweisung zur zweijährigen Einschulung in der Regelklasse						E			M			A: EB, M: Eltern	Art. 11 Abs 3a BMV
Zuweisung zur Integr. Fremdsprachiger und Entlassung daraus						E			M				Art. 11 Abs 2 BMV
Zuweisung zur Begabtenförderung						E			M			A: EB, M: Eltern	Art. 11 Abs 3b BMV
Integration Schüler mit Behinderungen				M		M	M		M			A: EB, E: Schulinspektorat Zustimmung GEF/ALBA	Art. 11 Abs 5 BMV

Legenden: E = Entscheid KG = Kindergarten A = Antrag EB = Erziehungsberatung des Kantons Bern V = Vollzug ERZ = Erziehungsdirektion des Kantons Bern M = Mitwirkung I = Information	Stimmberechtigte	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Schulkommission	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	Lehrerkonferenz	Klassenlehrkraft	Lehrkraft	Hauswart	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
Einheitliche Praxis der Beurteilung						E		M					Art. 2 DVBS
Schullaufbahnentscheide (inkl. Zuweisung an Sekundarstufe I)				I		E			A	M			Art. 22 und 36 DVBS
Zuweisung zur Mittelschulvorbereitung und zu Schulen der Sekundarstufe II						E						im d Kantonsteil	Art. 22 DVBS
Ausstellen von Beurteilungsberichten									V				
Anordnen/Vereinbaren individueller Lernziele in 1 oder 2 Fächern und Aufhebung der Massnahme						E	M		A			Einverständnis Eltern M: Falls SpU als zusätzl. Massn. erforderlich	Art. 12 DVBS
Anordnen/Vereinbaren individueller Lernziele in mehr als 2 Fächern und Aufhebung der Massnahme						E	M		A			A: EB, Einverständnis Eltern M: Falls SpU als zusätzl. Massn. erforderlich	Art. 12 DVBS
Überspringen eines Schuljahres						E			M			A: EB und Eltern	Art. 23 VSG
Bewilligung Besuch der 9. Klasse als 10. Schuljahr						E			A			A: Eltern	Art. 24 Abs 2 VSG
Ausschluss vom Besuch der 9. Klasse als 10. Schuljahr				E		A			M				Art. 24 Abs 2 VSG
1.3 Dispensationen													
Dispensation vom Unterricht						E			M			A: Eltern	Art. 27 Abs 4 VSG
Absenzenkontrolle									V	M			Art. 27 Abs 2 VSG
1.4 Umgang mit Schwierigkeiten													
Information der Eltern bei Mängeln in Erziehung und Pflege						V			V				
Verweise an Schüler erteilen				E	V	A			M	M		Schüler/Eltern anhören	Art. 28 Abs 4 VSG
Gefährdungsmeldungen				E	V	A	A		M	M			
Unterrichtsschluss nach Art. 28				E		A			M	M			Art. 28 Abs 6 VSG
Prüfen von zweifelhaften Entschuldigungsgründen						V			M			Schüler/Eltern anhören	
Anzeige einreichen (Schulversäumnis)				E		A			M			Schüler/Eltern anhören	Art. 33 VSG
2. Pädagogik und Qualität													
Strategische Ausrichtung der Schulen				E		A	M	M					Art. 35 Abs 2c VSG
Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton				E		A		M					Art. 51 Abs 3 VSG
Leitbild der Schule				E		A	M	M					
Selbstevaluation der Schule (Inhalte)				I		V	M	M					Art. 89c LAV
Evaluation für die ganze Schule				V								zusammen mit Kanton	
Teilnahme an Schülerleistungstests				E		A		M					Art. 89c LAV

Legenden: E = Entscheid KG = Kindergarten A = Antrag EB = Erziehungsberatung des Kantons Bern V = Vollzug ERZ = Erziehungsdirektion des Kantons Bern M = Mitwirkung I = Information	Stimmberechtigte	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Schulkommission	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	Lehrerkonferenz	Klassenlehrkraft	Lehrkraft	Hauswart	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
Teilnahme an externen Evaluationen				F		A		M					Art. 89c LAV
Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Planung der Umsetzung (Schulprogramm)				F		A	M	M					Art. 51 VSG
Qualitätsentwicklung umsetzen						V	V			V			Art. 17 Abs 2b LAG, Art. 89c LAV
Controlling der Umsetzung				V									Art. 52a VSG
Planung und Leitung von pädagogischen Konferenzen						E	M	M					
Gemeinsame Weiterbildung initiieren und durchführen						E	M	M					Art. 59, 60, 61 LAV
Fachliche und pädagogische Führung der Lehrkräfte						V							Art. 89 Abs 1a LAV
Selbstevaluation des Unterrichts						I				V			Art. 57 Abs 2 LAV
Schwerpunkte der persönlichen Unterrichtsentwicklung festlegen						E				A			Art. 64 Abs 2c LAV
Individuelle Weiterbildung der Lehrkräfte überprüfen				I		V							Art. 69 Abs 1 LAV
3. Organisation und Administration													
3.1 Grundsätzliches / Behörden / Erlasse													
Sicherung des Schulangebotes		E											
Vereinbarungen mit anderen Gemeinden		E	A	M	V	M	M						
Koordination schulbetriebliche Fragen (Gemeinde)			V			V							
Schaffung oder Aufhebung von Standorten	E	A	A	A		M						Zustimmung ERZ	Art. 47 Abs 1 VSG
Schaffung oder Aufhebung von Klassen	E	A	A	A		M						Zustimmung ERZ	Art. 47 Abs 1 VSG
Zuweisung der Stufen und Klassen zu Standorten				E		A						E: je nach finanzieller und politischer Relevanz	
Schülertransporte		E				M							
Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen		E	A	M		M	M	M				E: je nach Gemeindeordnung	Art. 4 Abs 2 BMV
Grundsätze zur Finanz. der Landschulwochen und Sportlager		E	A	M		M		M					
Regelungen über den freiwilligen Schulsport				E		A						M: Schulsportleiter	Art. 47 Abs 1 VSG
Regelungen zur Elternmitwirkung		E	A	M		M		M				M: Elternorganisationen	Art. 31 Abs 5 VSG
Regelung der Schülermitwirkung				E		A		M					
Erlass der Hausordnung, Pausenordnung usw.				E		A		M					
Benützungsordnung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit		E	A	M		M		M					Art. 48 Abs 4 VSG

Legenden: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information	KG = Kindergarten EB = Erziehungsberatung des Kantons Bern ERZ = Erziehungsdirektion des Kantons Bern	Stimmberechtigte	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Schulkommission	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	Lehrerkonferenz	Klassenlehrkraft	Lehrkraft	Hauswart	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
													Gemeindeschreiberei	
Unterstützung der Schulkommission in Rechtsfragen													Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler in Privatschulen	Art. 27 VSV
Kontrolle und Durchsetzen der Schulpflicht					E	V								
Führen der Schulstatistiken						V								
Überprüfung Unterrichtsdokumentation							V							
Aktendokumentation (insbesondere Beurteilungsberichte)							V							
Datenschutz und Datensicherung							V							
4. Personal														
Anstellung der Schulleitungen					E								Vertr. Lehrerschaft wirkt mit	Art. 7 Abs. 2 LAG
Entlassung der Schulleitungen					E									
Vorgaben für das Anstellungs- und Kündigungsverfahren der Lehrkräfte					E		A							
Anstellung der Lehrkräfte					E	V	M	M			M		Vertretung Lehrerschaft wirkt mit (Bp. Klassenlehrkraft bei Anstellung Teilpensenlehrkr.)	Art. 7 Abs. 2 LAG
Entlassung von Lehrkräften					E		A							
Anstellung von Inhabern von Funktionen (Schulpool, Informatik-pool)					I	V	E				M		Art. 92-94 LAV, Anhang Ziff 3.6 und 4 LAV	
Anstellung Schulsekretariat		E			I		M							
Anstellung Hauswart		E			I		I				I			
Anstellung Stellvertretungen							E							
Sicherstellung Unterricht bei Abwesenheiten							E				M		Art. 49 Abs. 4 LAV	
Zuteilung von Klassen, Gruppen, Fächern, Lektionen sowie besondere Aufgaben an Lehrkräfte					I		E				M			
Hospitation							I				V			
Bewilligung von abweichenden Pensen (Pensenbuchhaltung)							E				A		Art. 43 Abs. 1 LAV	
Grundsätze zur Pensenzuteilung					E		A		M				Art. 5.1 Stellenbesetzung	
Pensenplanung					I		E				M		Art. 89 Abs. 1d LAV	
Pensenfestlegung und -meldungen							E	A					gem. Pensenbewilligung SI	
Bezahlte Kurzurlaube													E: Anstellungsbehörde, Stellvertretung intern regeln	Art. 49 Abs. 1 LAV

Legenden: E = Entscheid KG = Kindergarten A = Antrag EB = Erziehungsberatung des Kantons Bern V = Vollzug ERZ = Erziehungsdirektion des Kantons Bern M = Mitwirkung I = Information	Stimmberechtigte	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Schulkommission	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	Lehrerkonferenz	Klassenlehrkraft	Lehrkraft	Hauswart	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
Unbezahlte Urlaube												Anstellungsbehörde	Art. 51 Abs. 1 LAV
Unterrichtsbesuche				M		V						M: SK; Unterrichtsbesuche von Klassengötti oder Gotte	
Richtlinien für das Mitarbeitergespräch				E		M				I			
Mitarbeitergespräche Schulleitung			V										Art. 63 Abs. 2 LAV
Mitarbeitergespräche Lehrkräfte						V							Art. 63 Abs. 1 LAV
Ausstellen von Arbeitszeugnissen												V: Stelle, die MAG führt	
Verweise/Disziplinierung SL / LK												E: Anstellungsbehörde	
Beschwerden SL / LK												E: Anstellungsbehörde	
5. Information und Kommunikation													
Kommunikationskonzept der Schule				E		A		M					
Vertretung der Schule nach aussen												stufengerechte Kommunikation nach Kommunikationskonzept	
Informationsmanagement im Krisenfall												gem. Kommunikationskonzept	
Elterninformationen (gesamtschulisch) über Schulbetrieb und besondere Anlässe						E				I			Art. 31 VSG
Elterninformationen (Klasse) über Schulbetrieb und bes. Anlässe									E	I			Art. 31 VSG
Kontakte mit weiterführenden Schulen						V							
Kontaktpflege mit anderen Oberstufen						V							
Kontakte mit abgebenden Schulen						V							
Kontaktpflege mit anderen KG und Primarschulen						V							
Einblick ins Schulgeschehen verschaffen			V	V		V						einzelne Mitglieder	
6. Finanzen													
Budgetierung	E	A	A	M		A	M			M			
Bestimmen des Anbietenden				E									
Auftragserteilung				E									
Visum der Kreditorenrechnungen			V										
Budgetkontrolle			I			I						Budgetverantwortliche	
Begründen der Kreditabweichungen	I	I		I								im Zuständigkeitsbereich	
Inventarführung					V						V	im Zuständigkeitsbereich	